



Ausgabe vom 21. April 2026

Weisung für die Erteilung einer temporären Reklamebewilligung

der Einwohnergemeinde Werthenstein

vom 5. April 2011

Gestützt auf die Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997, erlässt der Gemeinderat Werthenstein folgende Weisungen über die Erteilung einer temporären Reklamebewilligung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Standorte

¹ Temporäre Reklamen dürfen an folgenden Standorten aufgestellt werden:

- a) *
- b) Wolhusen-Markt: Damm zwischen Brücke Bad und Mäderslehn zwischen Rad-Gehweg und Kl. Emme

Art. 2 Verbotene Standorte

¹ An folgenden Standorten ist jegliche Reklame verboten:

- a) Kreisel und Brückengeländer
- b) BLS- / SBB-Böschungen

Art. 3 Art der Werbung

¹ Als Werbung gilt:

- a) Plakate
- b) Standaktionen (keine sektenartige Vereinigungen)
- c) Modelle (nach Absprache mit Bereich Bau und Umwelt)

Art. 4 Berechtigte Gesuchsteller

¹ Folgende Gesuchsteller sind zum Aufstellen einer Reklame berechtigt:

- a) Gemeindееigene Organisationen und Vereine inkl. Wolhusen
- b) Auswärtige Vereine und Organisationen von Romoos und Doppleschwand am Standort Wolhusen-Markt
- c) Politische Parteien bei Wahlen
- d) Weitergehende Bewilligungen werden im Einzelfall von der Gemeinde Wolhusen bzw. Werthenstein erteilt.

Art. 5 Nicht berechtigte Gesuchsteller

¹ Folgende Gesuchsteller dürfen keine Reklame aufstellen:

- a) Auswärtige Organisationen und Vereine
- b) Immobilienfirmen
- c) Glaubensgemeinschaften (Sekten und sektenartige Vereinigungen)
- d) Kantonale Grossanlässe ausserhalb der eigenen Gemeinde
- e) Werbung über Anlässe in anderen Gemeinden

II. Auflagen und Bedingungen

Art. 6 Einwilligung Grundeigentümer

Der Gesuchsteller hat vor dem Aufstellen der Reklame die Bewilligung der zuständigen Grundeigentümer, insbesondere auch in Bezug auf den genauen Standort, einzuholen.

Art. 7 Abstände

Es ist ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 0.5 m einzuhalten. Wenn die Reklamefläche 3.5 m² übersteigt, so beträgt der Mindestabstand 3 m.

Art. 8 Weitere Auflagen

¹ Die Werbung für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsoren) darf nicht überwiegen.

² Die Reklame darf nicht beleuchtet werden und es dürfen keine lumineszierenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben verwendet werden.

³ Die Reklame darf weder sittenwidrig sein noch ausfallende Texte enthalten.

⁴ Die Grösse der Reklame richtet sich nach der kant. Reklameverordnung.

Art. 9 Gebühr

Die Erteilung einer temporären Reklame ist nicht kostenpflichtig.

Art. 10 Dauer der Reklamebewilligung

¹ Die Reklame darf höchstens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden.

² Sie ist spätestens fünf Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Art. 11 Nichteinhalten der Dauer

¹ Der Bereich Unterhalt und Sicherheit kontrolliert den Ablauf der Reklamedauer.

² Bei Nichtentfernen der Reklame wird diese durch den Technischen Dienst gegen Kostenbeteiligung entfernt.

³ Wird die Reklame während 14 Tagen nicht abgeholt, so erfolgt die gebührenpflichtige Entsorgung durch den Technischen Dienst.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. April 2011, ergänzt mit Beschluss vom 21. April 2026.

Wolhusen-Markt, 5. April 2011

Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

Beat Bucheli

Erwin Bucher

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschlussdatum</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>	<i>Fundstelle GR / Beschluss-Nr.</i>	<i>Dossier-Nr.</i>
Ingress	21.04.2026	21.04.2026	Änderung	92-2026	2026-96
Art. 1 Abs. 1 lit. a	21.04.2026	21.04.2026	Aufgehoben	92-2026	2026-96
Art. 4	21.04.2026	21.04.2026	Änderung	92-2026	2026-96